

429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Landesverteidigungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Roppert, Dr. Ermacora, Probst und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz geändert wird (107/A)

Die Abgeordneten Roppert, Dr. Ermacora, Probst und Genossen haben am 26. September 1984 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt erläutert:

Die durch die Verfassungsbestimmung in § 6 Abs. 1 des geltenden Wehrgesetzes beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtete „Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten“ besteht derzeit aus einem vom Nationalrat zu bestellenden Vorsitzenden sowie fünf Vertretern der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien. Durch den gegenständlichen, von allen drei Nationalratsfraktionen unterstützten Initiativantrag soll künftig im Hinblick auf die Bedeutung der Kommission und der von ihr zu bewältigenden Arbeit die Vorsitzführung analog zur Volksanwaltschaft geregelt werden. Es werden daher insgesamt drei Vorsitzende auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von insgesamt sechs Jahren zu wählen sein. Die Vorsitzenden werden sich entsprechend der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Parteien nach jeweils zwei Jahren in der Amtsführung abwechseln. Die jeweils nicht mit der Amtsführung betrauten Vorsitzenden üben in der Zwischenzeit die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden aus. Damit erhält dieses Organ auch die notwendige gesetzliche Regelung für die Stellvertretung des Vorsitzenden. Gleiches gilt auch für die bereits bisher im gesetzefreien Raum bestellten Ersatzmitglieder der Kommission. In gleicher Weise wie bei der Volksanwaltschaft ist für die Reihenfolge der Vorsitzführung sowie das Ausmaß des Vertretungsrechtes der politischen Parteien die Zusammensetzung des Nationalrates und seines

Hauptausschusses zum Zeitpunkt der Bestellung seiner Vorsitzenden ausschlaggebend. Ändert sich die Zusammensetzung des Nationalrates während einer Funktionsperiode der Beschwerdekommision, so bleibt dies in gleicher Weise wie bei der Volksanwaltschaft bis zur Bestellung von neuen Vorsitzenden am Ende der sechsjährigen Funktionsperiode ohne Einfluß auf die Zusammensetzung und Vorsitzführung in der Beschwerdekommision.

Der Landesverteidigungsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 25. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Ermacora und Dr. Blenk beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Roppert und Kraft ein Abänderungsantrag zu § 6 Abs. 1 dritter Satz eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 107/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Zu § 6 Abs. 10 stellte der Ausschuß folgendes fest:

Aus der den Vorsitz bzw. die Stellvertretung des Vorsitzenden erschöpfend regelnden Bestimmung des § 6 Abs. 10 ergibt sich, daß einem für einen Vorsitzenden entsendeten Ersatzmitglied im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nur die Funktion eines einfachen Mitgliedes zukommt und nicht auch die Vorsitzführung auf ihn übergeht.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 10 25

Fister
Berichtersteller

Dr. Gugerbauer
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Wehrgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150/1978, wird geändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommision vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.“

2. § 6 Abs. 9 und 10 hat zu lauten:

„(9) (Verfassungsbestimmung) Die Vorsitzenden der Beschwerdekommision werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des

Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die drei Vorsitzenden wechseln sich in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab; bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Beschwerdekommision führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen von stellvertretenden Vorsitzenden wahr.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft; mit diesem Zeitpunkt beginnt auch die erste Funktionsperiode der gemäß Art. I bestellten Beschwerdekommision.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden der Beschwerdekommision gemäß diesem Bundesgesetz kann bereits ab seiner Kundmachung, mit Wirkung ab 1. Jänner 1985, erfolgen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.